



An die  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte im Rhein-Kreis Neuss  
ohne die Stadt Neuss  
Oberstr. 91

41460 Neuss

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des/der Antragstellers/in

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

### Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

gemäß § 195 (3) Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit §34 Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW)

In der Eigenschaft als

Behörde / Öffentlich  
bestellter und vereidigter  
Sachverständiger

\_\_\_\_\_ ↩

bin ich beauftragt, für das Grundstück

Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_ ↩

den Verkehrswert zu ermitteln.

#### Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

Unbebaute Grundstücke

Nutzungsart

Bebaute Grundstücke

Gebäudeart

Wohnungs- und Teileigentum

Zeitspanne der Vertragsabschlüsse (von – bis)

maximale Anzahl der Vergleichsobjekte

Grundstücksgröße (von - bis)

Wohn-/Nutzfläche (von - bis)

Baujahr oder –spanne

Geschosszahl

m<sup>2</sup>

m<sup>2</sup>

Weitere Merkmale:

Ich versichere die sachgerechte Verwendung der Daten und verpflichte mich, die für die Auskunft gemäß der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) vom 12. Dezember 2019 die anfallenden Gebühren zu übernehmen.

↴ Ort, Datum

↴ Unterschrift und ggf. Stempel

## Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung NRW

### 5.3 Dokumente und Daten

5.3.1 Bereitstellung über automatisierte Abrufverfahren  
Gebühr: keine

5.3.2 Bereitstellung durch Personal

5.3.2.1 **Auskunft aus der Kaufpreissammlung**, je Antrag für

a) nicht anonymisierte Kauffälle

Gebühr: 40 Euro Bearbeitungspauschale plus pauschal 100 Euro für den 1. bis 50. Kauffall sowie 10 Euro für jeden weiteren Kauffall,

b) anonymisierte Kauffälle

Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7

c) anonymisierte und nicht anonymisierte Kauffälle für Testzwecke oder wenn sie ausschließlich der Wissenschaft oder der Ausbildung dienen

Gebühr: keine.

5.3.2.2 **Sonstige Dokumente und Daten**

Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7

§ 2 (7) Soweit eine **Zeitgebühr** anzuwenden ist, sind **25 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde** zu erheben. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird.